



Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Prüfstelle des Amtes für Gemeinden des Kanton Solothurn hat das Bestattungs- und Friedhofreglement bereits geprüft und angepasst. Die Paragraphen wurden teilweise zusammengefasst und neue hinzugefügt. Aufgrund dessen gibt es diverse Verschiebungen bei der Nummerierung. Ebenfalls wird das Reglement zum Bestattungs- und Friedhofswesen seit dem 1. März 2016 durch das Amt für Gemeinden (AGEM) betreut und nicht wie früher durch das Departement des Innern (DDI). Aufgrund dessen wurde das Bestattungs- und Friedhofsreglement vollständig neugestaltet. Diese Anpassungen wurden im neuen Reglement implementiert.

Vergleich der Artikel im alten Reglement vs. Paragraphen im neuen Reglement

Altes Reglement	Neues Reglement
Art. 1	§1
Art. 2	§2, §3
Art. 3	§5, §6
Art. 4	§10
Art. 5	§9
Art. 6	§11
Art. 7	§1
Art. 8	§3

Altes Reglement	Neues Reglement
Art. 9	§8
Art. 10	§2
Art. 11	§6, §7, §12
Art. 12	§16
Art. 13	§18
Art. 14 -18	§19
Art 19	§7, §8
Art. 20	§16

Altes Reglement	Neues Reglement
Art. 21	§24
Art. 22	§19
Art. 23	§15
Art. 24	§20
Art. 25	-
Art. 26	§26
Art. 27	§21

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen im neuen Reglement beschrieben:

Totalrevidiertes Reglement**Aktuelles Reglement****Bemerkungen**

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege		
<p>§ 2 Aufsicht</p> <p>¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Nunningen.</p>		<p>Neu gilt das Leitgemeindemodell, da Vertrag mit Oberkirch und der Gemeinde Zullwil nicht vorhanden war.</p>
3. Bestattungswesen		
<p>§ 11 Abdankungen</p> <p>¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche Oberkirch statt. Sie kann auch an anderen Örtlichkeiten stattfinden.</p> <p>² Bestattungen werden an Wochentagen (MO-FR) um 09.30 Uhr und 14.30 Uhr durchgeführt.</p> <p>³ An Samstagen, sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>	<p>Art. 6</p> <p>An Werktagen finden Bestattungen in der Regel vormittags um 09.30 Uhr oder nachmittags 14.30 Uhr statt.</p>	<p>Neu, klare Zeitangaben, keine Abdankungen an Feiertagen und Wochenenden</p>
4. Friedhofswesen		
<p>§ 15 Friedhofordnung</p> <p>² Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind täglich von 08.00-20.00 Uhr.</p>		<p>Wurde zwar so gehandhabt, war aber nicht öffentlich kommuniziert worden</p>
<p>§ 16 Grabstätten</p> <p>b) Kat. II: Gräber für Urnenbeisetzungen und für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;</p>		<p>Für Todgeburten gab es keine Möglichkeit einer Bestattung.</p>
<p>⁵ Bei nachträglichen Beisetzungen in bestehende</p>		<p>Dies ist zurzeit nicht möglich. Aufgrund dessen</p>

Totalrevidiertes Reglement	Aktuelles Reglement	Bemerkungen
<p>Erdgräber oder in Urnennische gilt die Grabesmindestruhe der Erstbestattung.</p>		<p>können ganze Grabreihen, welche die Mindestruhe von 20 Jahren überschritten haben, nicht aufgelöst werden.</p>
<p>§ 19 Grabmäler</p> <p>³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind:</p> <p>a) Findlinge (erratische Steine); b) Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (Holzkreuze, Baumstämme und anderes aus Stein oder Guss); c) geschmacklose, naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen und Keramikfiguren; d) Schrifttafeln aus Glas, Emaille oder ähnlichen Materialien; e) unästhetisch wirkende Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt wurden; f) ungünstig wirkende Materialien wie Guss-Eisen, Draht, Pulverbronze.</p> <p>⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die künstlerische Leistung dies rechtfertigt. Bei Uneinigkeit zwischen dem Gemeindeschreiber der Gemeinde Nunningen und den Hinterbliebenen ist ein Gutachten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister einzuholen. Gestützt darauf entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nunningen.</p>	<p>Artikel 16 Grabsteinarten</p> <p>Für Grabsteine sind neben Holz und Schmiedeeisenarten im Prinzip alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Grössten Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Die Grabsteine und Urnenplatten sollten materialgerecht bearbeitet sein. Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofs sind grundsätzlich ausgeschlossen: Nicht zugelassen sind</p> <p>a) Findlinge (erratische Steine); b) Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (Holzkreuze, Baumstämme und anderes aus Stein oder Guss); c) geschmacklose, naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen und Keramikfiguren; d) Schrifttafeln aus Glas, Emaille oder ähnlichen Materialien; e) unästhetisch wirkende Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt wurden; f) ungünstig wirkende Materialien wie Guss-Eisen, Draht, Pulverbronze.</p>	<p>Hier wurde eine sanfte Anpassung an die gängige Praxis und die heutigen Ansprüche der Hinterbliebenen umgesetzt.</p>

Totalrevidiertes Reglement**Aktuelles Reglement****Bemerkungen**

	<p>Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die künstlerische Leistung dies rechtfertigt. Bei Uneinigkeit zwischen dem Gemeindeschreiber der Gemeinde Nunningen und den Hinterbliebenen ist ein Gutachten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister einzuholen. Gestützt darauf entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nunningen.</p>	
<p>§ 20 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt</p> <p>¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen. Sträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p> <p>² Die Gemeinde Nunningen ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen 30 Tagen nach der Bestattung zu entfernen. Beim Gemeinschaftsgrab kann der Grabschmuck, wie oben erwähnt, nach 14 Tagen entfernt werden.</p> <p>³ Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnerdienste auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde Nunningen zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.</p> <p>⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Nunningen unterhalten und in einfacher Art geschmückt.</p> <p>⁵ Ist es der Gemeinde nicht möglich, die Gräber (gem. § 20</p>	<p>Artikel 24</p> <p>Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen. Sträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p>	<p>Die Gemeinde bietet keinen Grabunterhalt mehr an. Falls die Angehörigen den Unterhalt nicht übernehmen wollen oder können, kann ein Drittunternehmen beauftragt werden.</p>

Totalrevidiertes Reglement**Aktuelles Reglement****Bemerkungen**

Abs. 3 & 4) zu unterhalten, kann sie den Grabunterhalt an ein Drittunternehmen erteilen.		
5. Gebühren		
§ 22 Regelung im Anhang 1 1 Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt. § 23 Gebührenrahmen 1 Die Gemeinderäte beider Gemeinden sind berechtigt, über die Höhe der bestehenden Gebühren, wie sie in diesem Reglement mit einem Gebührenrahmen dargestellt sind, selbst zu beschliessen. Für einen gültigen Beschluss ist die Zustimmung beider Gemeinderäte erforderlich. Diese Gebühren werden regelmässig durch die Gemeinderäte überprüft und beschlossen. 2 Die Gebührenliste zum Bestattungs- und Friedhofreglement- basierend auf dem Bestattungs- und Friedhofreglement - wird durch die Gemeinderäte einmal jährlich mit dem Budget per neues Jahr beschlossenen. Die Gebührenliste ist nicht Bestandteil des Reglements und wird separat geführt.		Mit dem Beschluss des Reglements tritt der in Anhang 1 aufgeführte Gebührenrahmen in Kraft. Die effektiven Gebühren werden von jeder Gemeinde anhand des Gebührenrahmens festgelegt. Die Gemeinderäte legen diese einmal jährlich gest. Die Ansätze werden in einer separaten Gebührenliste festgehalten. Der Minimumansatz, gemäss Anhang I deckt aktuell die laufenden Kosten für die jeweilige Kategorie.
7. Schlussbestimmungen		
§ 26 Kostenaufteilung 1 Die für den Friedhofunterhalt anfallende Kosten werden von den beiden Gemeinden gemäss der entsprechenden vertraglichen Regelung aufgeteilt.	Artikel 26 Die für den Friedhofunterhalt anfallende Kosten werden von den beiden Gemeinden gemäss der entsprechenden vertraglichen Regelung aufgeteilt.	Die bestehende Praxis der Aufteilung der Kosten anhand der Einwohnerzahl wird bisher angewandt. Sie ist aber neu im Friedhofvertrag geregelt.
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts		Mit der Annahme des neuen Reglements treten alle Regelungen per 1.1.2025 in Kraft. Das heisst auch, dass blockierte Grabreihen

Totalrevidiertes Reglement**Aktuelles Reglement****Bemerkungen**

Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.2006 und 07.12.2006 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

(aufgrund Nachbestattung) aufgelöst werden können. Die Angehörigen werden selbstverständlich darüber in schriftlicher Form informiert.

Gemeindepräsidentin
Anita Colin

Gemeindeschreiber
Beat Zimmer